

# Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ahnden

—

## Der Internationale Strafgerichtshof



Gesellschaft für  
bedrohte Völker

Menschenrechtsreport Nr. 85  
Juli 2018

# Impressum

## Für Menschenrechte. Weltweit.

Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)  
Postfach 2024, D-37010 Göttingen  
Tel.: +49 551 49906-0  
Fax: +49 551 58028  
Internet: [www.gfbv.de](http://www.gfbv.de)  
E-Mail: [info@gfbv.de](mailto:info@gfbv.de)

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE07 2512 0510 0000 5060 70  
BIC: BFSWDE33HAN



Die GfbV ist eine Menschenrechtsorganisation für verfolgte ethnische und religiöse Minderheiten; NGO mit beratendem Status bei den UN und mitwirkendem Status beim Europarat. Sektionen, Büros oder Repräsentanten in Arbil, Bern, Bozen, Göttingen/Berlin, London, Luxemburg, New York, Pristina, Sarajevo/Srebrenica, Wien

**Text:** Ulrich Delius, Kamal Sido, Jasna Causevic, Belma Zulcic, Hanno Schedler

**Redaktion:** Inse Geismar

**Layout:** Lewis Rangno

**Titelfoto:** OSeveno via Wikimedia Commons CC-BY-SA-4.0

**Herausgegeben von der Gesellschaft für bedrohte Völker im  
Juli 2018**

## Inhaltsverzeichnis

1. Der Internationale Strafgerichtshof im Kreuzfeuer der Kritik .....	5
2. Mehr Unterstützung für den IStGH statt Aushöhlung .....	8
3. Forderungen der Gesellschaft für bedrohte Völker an die Bundesregierung .....	12
4. 10 Fragen zum IStGH - 10 Antworten.....	13
5. Zuständigkeit und Struktur des IStGH.....	16
5.1 Für welche Verbrechen ist der IStGH zuständig?.....	18
5.2 Wann nimmt der IStGH Ermittlungen auf? .....	18
5.3 Struktur des IStGH.....	21
6. Deutschland und der IStGH.....	22
7. Die Positionen von Nicht-Vertragsstaaten des IStGH.....	25
7.1 Position der USA.....	25
7.2 Die Position der Volksrepublik China .....	26
7.3 Die Position Russlands .....	26
7.4 Die Position der Türkei .....	27
7.5 Die Position Saudi-Arabiens.....	28
8. Der IStGH und ausgewählte Konflikte .....	29
8.1 Der Fall Kongo .....	29
8.2 Der Fall Sudan.....	30
8.3 Der Fall Syrien .....	31
8.4 Der Fall Burma.....	34

„Die Welt und die internationale Gemeinschaft haben uns verraten, als Srebrenica als damalige UN-Schutzzone unter der Fahne der Vereinten Nationen gefallen ist und das größte Verbrechen überhaupt – den Genozid - erlebt hat. So etwas darf nie wieder und nirgendwo in der Welt passieren. Keine neuen Mütter sollen wie wir, in Massengräbern, nach einzelnen Skeletteilen ihrer Kinder suchen. Deshalb fordern wir, dass die Welt sich endlich zusammentut, geplante Verbrechen verhindert und begangene bestraft. Ein internationales Gericht für Kriegsverbrechen muss es weitergeben!“

*Hatidža Mehmedović, Präsidentin des Vereins „Srebrenica-Mütter“, Koordinatorin der GfbV-Bosnien und Herzegowina für Srebrenica*

## 1. Der Internationale Strafgerichtshof im Kreuzfeuer der Kritik



Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) ist das erste ständige internationale Strafgericht.

Der IStGH ermittelt bei schwersten Menschenrechtsverletzungen: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Völkermord und das Verbrechen der Aggression.

Er soll dann ermitteln, wenn die jeweiligen nationalen Gerichte sich als unwillig oder unfähig zeigen, tätig zu werden.

Der IStGH ist im niederländischen Den Haag angesiedelt. Er nahm im Juni 2002 seine Arbeit auf.

### Die Chefanklägerin

Fatou Bensouda (oben links) stammt aus Gambia. Die 1961 geborene Juristin und ehemaligen Justizministerin Gambias leitet seit Juni 2012 die Anklagebehörde des IStGH.

**123 STAATEN**

SIND DERZEIT MITGLIED DES  
ISTGH

**1998**

STIMMTEN 120 STAATEN  
AUF DER KONFERENZ IN  
ROM FÜR DAS RÖMISCHE  
STATUT

**2012**

ERSTE URTEIL DES  
ISTGH: 14 JAHRE HAFT  
FÜR DEN KONGO-  
LESISCHEN WARLORD  
THOMAS LUBANGA

*Bilder: Internationaler Strafgerichtshof*

Zwanzig Jahre nach der Annahme des Römischen Statuts steht der Internationale Strafgerichtshof (IStGH)<sup>1</sup> mehr denn je zuvor in der Kritik. Die Aufhebung des Urteils gegen den kongolesischen Milizenführer und Oppositionspolitiker Jean-Pierre Bemba hat die Glaubwürdigkeit des IStGH bei Menschenrechtsorganisationen und Opferverbänden in der Zentralafrikanischen Republik Entsetzen hervorgerufen. Der frühere Vizepräsident des Kongo war im

<sup>1</sup>Im Englischen: International Criminal Court (ICC).

Jahr 2016 wegen Kriegsverbrechen in der Zentralafrikanischen Republik zu 18 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Überraschend hob im Juni 2018 eine Berufungskammer des IStGH das Urteil auf. Es hatte lange als einer der größten Erfolge des Gerichts gegolten.

Die knappe Entscheidung der Richter mit 3:2 Stimmen wird die Diskussion um die Zukunft des IStGH anheizen. Insbesondere in Afrika ist die Kritik an dem Gericht unüberhörbar. Die Afrikanische Union rief ihre Mitgliedsstaaten im Januar 2017 sogar dazu auf, sich massenhaft vom IStGH abzuwenden und seine Gerichtsbarkeit nicht mehr anzuerkennen. Das kündigten Burundi, Gambia und Südafrika im Oktober/November 2016 auch an. Dem Gericht werden Einseitigkeit und Neokolonialismus vorgeworfen. Der IStGH sei zu einseitig auf Afrika fixiert und ignoriere unzählige Menschenrechtskrisen auf anderen Kontinenten. Dabei wurden die meisten Verfahren des IStGH von afrikanischen Regierungen selbst angeregt und richteten sich gegen nichtstaatliche Akteure. Insofern sind Afrikas Regierungen entscheidend mit dafür verantwortlich, dass sich so viele Verfahren mit afrikanischen Krisen beschäftigen.

Bei der Kritik an der hohen Zahl von Verfahren gegen afrikanische Akteure wird oft missachtet, dass sich auf dem Kontinent besonders viele Staaten dem IStGH angeschlossen haben. Afrikanerinnen und Afrikaner haben führende Stellungen in dem Gericht inne. Die Chefanklägerin Fatou Bensouda stammt aus Gambia, zahlreiche Richter kommen aus dem südlichen Afrika.

Erst der Haftbefehl aus dem Jahr 2009 gegen Sudans Staatspräsident Omar Hassan al Bashir wegen seiner Verantwortung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord in Darfur<sup>2</sup> weckte Kritik unter vielen afrikanischen Staatsechefs. Denn plötzlich befürchteten sie, selbst Gegenstand von Ermittlungen werden zu können und forderten Immunität für Repräsentanten von Staaten. Einige Kritiker behaupten sogar, Afrikas Regierungen seien bei der Unterzeichnung des Römischen Statuts über die möglichen Folgen für die Strafbarkeit ihres eigenen Handelns bewusst im Unklaren gelassen worden. Doch diese Argumentation ist irreführend, weil bei allen Diskussionen über die Statuten des Gerichts immer betont wurde, dass alle Personen vor dem Gerichtshof gleich sein müssten und es keine Immunität für Regierungsvertreter geben dürfe.

Angesichts der massiven Kritik bekräftigten 16 afrikanische Staaten jedoch ihr Engagement für den IStGH. Nach der Abwahl von Gambias Diktator Yahya Jammeh im Dezember 2016 betonte

---

<sup>2</sup> Der Haftbefehl gegen al Bashir wurde im März 2009 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ausgestellt. Ein Jahr darauf kam der Tatbestand des Völkermordes dazu.

die neue Regierung ihre Unterstützung des Gerichts und zog die Ankündigung des Austritts zurück. Auch Südafrika gab nach massiver innenpolitischer Kritik seine Rückzugsabsichten auf. Dort war zuvor ein heftiger Streit zwischen Verfassungsrechtlern, Richtern und Politikern ausgebrochen, nachdem die Regierung sich im Jahr 2015 geweigert hatte, den per Haftbefehl vom IStGH gesuchten sudanesischen Präsidenten Bashir festzunehmen.

Burundis Staatsführung, gegen die vom IStGH wegen schwerster Menschenrechtsverletzungen an Oppositionspolitikern Ermittlungen eingeleitet wurden, hielt an den Austrittabsichten fest. Auch die Philippinen kündigten im Frühjahr 2018 ihren Austritt an, um eine Verurteilung wegen ihres brutalen Einsatzes gegen mutmaßliche Drogenhändler abzuwenden. Doch Völkerrechtler sind sich einig, dass ein Austritt laufende Ermittlungen und Verfahren nicht beeinflussen darf.

Dringend muss sich das Gericht bemühen, seine Effektivität und Glaubwürdigkeit zu erhöhen. Es ist sicherlich zu einfach, die fehlende Effektivität des Gerichts nur auf die mangelnde Unterstützung durch den Weltsicherheitsrat zurückzuführen. So leidet der weltweite Kampf gegen Straflosigkeit durch missbräuchliche Verwendungen des Vetorechts Chinas, Russlands oder der USA, mit denen die Einschaltung des IStGH bei Ermittlungen in bedeutenden Menschenrechtskrisen wie den Kriegen in Syrien oder im Yemen verhindert wurde. Doch neben der mangelnden politischen Unterstützung vieler einflussreicher Staaten fehlt es dem Gericht an Leucht- und Überzeugungskraft, weltweit für die Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen wirksam einzutreten und Gerechtigkeit zu schaffen. Wenn der IStGH eine Zukunft haben will, dann muss er politisch und finanziell unabhängiger werden und zahlreiche Reformen vorantreiben.

Opfergruppen und zivilgesellschaftliche Organisationen setzen sich für eine Stärkung des IStGH ein. Obwohl der Internationale Strafgerichtshof nicht für Verbrechen in Bosnien und Herzegowina und anderen Teilrepubliken des ehemaligen Jugoslawien zuständig ist, engagieren sich die überlebenden Opfer dieser Verbrechen dafür, dass mit dem Internationalen Strafgerichtshof ein ständiges internationales Gericht für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression bestehen bleibt. Es hat die internationale Gemeinschaft große Anstrengungen gekostet, bis das Internationale



minister Hussain Karshaoum auf eine Stärkung des Afrikanischen Gerichtshofes für Gerechtigkeit und Menschenrechte.<sup>5</sup> Auch die Afrikanische Union (AU) sieht in diesem Gericht eine glaubwürdige Alternative zum IStGH.<sup>6</sup> Doch dahinter steht ein ganz anderes Konzept von Gerechtigkeit und Strafbarkeit. So will die AU amtierenden Regierungsmitgliedern und Staatsoberhäuptern Straffreiheit gewähren. Ein absurdes Zugeständnis an Diktatoren und Autokraten, das jeden Kampf von Afrikas Zivilgesellschaft gegen Straflosigkeit ad absurdum führt.

Auch sind die Bemühungen der AU um eine juristische Aufarbeitung schwerster Menschenrechtsverletzungen bislang wenig überzeugend und beispielhaft gewesen. So wurde das Staatenbündnis im Friedensabkommen für den Südsudan im August 2015 beauftragt, einen gemischten Gerichtshof aus südsudanesischen und anderen afrikanischen Richtern aufzubauen, um die schweren Menschenrechtsverletzungen im Bürgerkrieg im Südsudan aufzuarbeiten und zu ahnden. Doch auch drei Jahre nach dem Auftrag für den Aufbau eines Hybrid Court ist nicht viel passiert. So lässt sich die AU von der Regierung des Südsudan hinhalten, die mit aller Macht eine Strafverfolgung ihrer Streitkräfte verhindern will. Derweil wird im Südsudan weiter im Namen der Staatssicherheit willkürlich inhaftiert, gefoltert und gemordet.

Natürlich ist es positiv, wenn in allen Staaten Afrikas die nationale Gerichtsbarkeit gestärkt wird. Doch dies bietet keine Alternative zu einem breiteren internationalen Ansatz. In den meisten Staaten des Kontinents existiert keine unabhängige Justiz. Es fehlt an gut ausgebildeten Richterinnen und Richtern sowie an einer effektiven Durchsetzung des Rechts.

Wenn der Kampf gegen Straflosigkeit weltweit nicht verloren werden soll, dann gibt es keine Alternative zu einer Reform des IStGH. Angesichts der begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen stellen sich viele Fragen für das Gericht. Soll es besonders markante Menschenrechtsverletzungen, wie die Zerstörung von Weltkulturerbe-Stätten in Mali durch radikale Islamisten, ahnden oder ganz gezielt und umfassend in einzelnen Konflikten alle Verantwortlichen für schwerste Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft ziehen? Im ersten Fall kann das Gericht bedeutende Impulse und internationale Debatten anstoßen. Doch lässt die Effektivität dieser Rechtsprechung oft zu wünschen übrig. Im letzteren Fall kann der IStGH hingegen die juristische Bewertung eines Konflikts deutlich und nachhaltig beeinflussen und

---

<sup>5</sup> Deutsche Welle, Will AU members really withdraw from the ICC? 01.02.2017, <https://www.dw.com/en/will-au-members-really-withdraw-from-the-icc/a-37374040>.

<sup>6</sup> Ebenda.

zu einer umfassenden Bestrafung der Verantwortlichen für schwerste Menschenrechtsverletzungen beitragen.

Um dem Einwurf des Neokolonialismus und der Einmischung durch westliche Staaten zu begegnen, sollte sich der IStGH um eine breitere Finanzierung und um die Einstellung von gut ausgebildetem Fachpersonal aus anderen Regionen der Welt bemühen. Manche Richterinnen und Richter am Gerichtshof in Den Haag verfügen über zu wenig völkerrechtliches Wissen und haben ungenügende internationale Gerichtserfahrung.

Eine stärkere Fokussierung auf die Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen ist dringend erforderlich. Viele Polizeibehörden von Mitgliedsstaaten des Römischen Statuts sind weder willens noch in der Lage, wirksam Zeugen vor Einschüchterungen und Repressalien von Milizenführern oder staatlichen Institutionen zu schützen. Auch muss sichergestellt sein, dass Opfer von schwersten Menschenrechtsverletzungen durch Anwälte ihres Vertrauens in den Prozessen vertreten werden. Oft scheitert dies an den begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Opfer. Dringend muss es mehr Zeugenschutzprogramme geben, die eine breitere Unterstützung von Opfern durch den IStGH gewährleisten.

Vor allem braucht das Gericht aber mehr Transparenz bei seinen Beratungen und Entscheidungen sowie einen weltweit breiteren Ansatz bei seinen Ermittlungen. Nur wenn es dem Gericht gelingt, auf allen Kontinenten und in allen politischen Systemen zu ermitteln, kann der IStGH wieder international an Glaubwürdigkeit gewinnen. Diese Ermittlungen müssen ungeachtet der politischen, wirtschaftlichen und strategischen Bedeutung des zu untersuchenden Staates durchgeführt werden. Ganze Staaten und ihre Verantwortung für schwerste Menschenrechtsverletzungen auszusparen, wird die Glaubwürdigkeit des Gerichts weiter aushöhlen. So wird es von großer Bedeutung sein, ob endlich die Menschenrechtsverletzungen nationaler und internationaler Akteure in Afghanistan umfassend juristisch aufgearbeitet werden. Auch muss gewährleistet werden, dass die Verbrechen gegen die Menschlichkeit an Angehörigen der muslimischen Rohingya-Minderheit in Burma nicht ungesühnt bleiben.

Es ist ein ermutigender Schritt, dass zukünftig auch Angriffskriege als Kriegsverbrechen geahndet werden können. Die Mitgliedsstaaten des Römischen Statuts sprachen sich auf ihrer Vertragskonferenz im Dezember 2017 dafür aus. Auch Umweltstraftaten sollen zukünftig konsequenter vom IStGH geahndet werden. Dafür muss dringend auch die Anklagebehörde des IStGH personell verstärkt werden.

Schwerste Menschenrechtsverletzungen erschüttern die Welt: Syrien, Jemen und die Vertreibung der Rohingya – es mangelt nicht an Herausforderungen für den IStGH. Global hat sich die Lage durch den Machtzuwachs autoritär oder diktatorisch geführter Staaten deutlich verschlechtert. Führende Weltmächte wie die USA, die Volksrepublik China und die Russische Föderation sind heute weniger denn je zuvor dazu geneigt, die Autorität und Rechtsprechung des IStGH anzuerkennen.

Die Zukunft des IStGH wird davon abhängen, ob das Gericht glaubwürdig vermitteln kann, dass sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht auszahlen, sondern nachhaltig von der internationalen Staatengemeinschaft geächtet und geahndet werden. Deswegen müssen rechtsstaatlich verfasste Demokratien weltweit ihre Unterstützung im Kampf gegen Straflosigkeit finanziell und politisch verstärken. Derzeit zahlt Deutschland etwa 15 Millionen Euro jährlich in das Budget des IStGH.<sup>7</sup> Deutschland hat zwar aktiv die Gründung des IStGH unterstützt und sich auch maßgeblich für die Überweisung des Darfur-Dossiers an das Gericht eingesetzt. Doch in der deutschen Außenpolitik hat der Kampf gegen Straflosigkeit keine Priorität. Wirtschaftlichen, politischen und strategischen Interessen wird oft Vorrang vor Fragen der Gerechtigkeit eingeräumt.

---

<sup>7</sup> Vgl. Beate Ziegs: Die Anklägerin - Fatou Bensouda und der Internationale Strafgerichtshof. NDR Info, 17.12.2017, [https://www.ndr.de/info/sendungen/das\\_feature/Die-Anklaegerin,sendung702056.html](https://www.ndr.de/info/sendungen/das_feature/Die-Anklaegerin,sendung702056.html).

### 3. Forderungen der Gesellschaft für bedrohte Völker an die Bundesregierung

- Deutschland muss seine finanzielle Unterstützung für den IStGH verstärken.
- Deutschland muss sich innerhalb der Vertragsstaaten-Konferenz dafür einsetzen, dass der Gesamtetat des IStGH steigt.
- Deutschland muss sich dafür einsetzen, dass die Anklagebehörde des IStGH personell deutlich aufgestockt wird.
- Deutschland muss sich dafür einsetzen, dass IStGH-Mitglieder, die derzeit mit einem Austritt liebäugeln, im Vertragswerk bleiben.
- Deutschland muss sich vor allem afrikanischen Staaten gegenüber dafür einsetzen, dass der seit 2009 bestehende Haftbefehl gegen Sudans Präsident Omar Hassan al Bashir endlich vollstreckt und er nach Den Haag überstellt wird.
- Deutschland muss sich verstärkt dafür einsetzen, dass noch mehr Staaten dem IStGH beitreten. Ziel muss eine Zuständigkeit des IStGH für die ganze Welt sein (universelle Jurisdiktion).
- Deutschland muss weltweit diejenigen unterstützen, die in ihrem eigenen Land über den IStGH aufklären und für den Eintritt in das IStGH-Vertragswerk werben.

## 4. 10 Fragen zum IStGH - 10 Antworten

### 1. Wie viele Staaten sind Mitglieder beim Internationalen Strafgerichtshof?

123 Länder sind derzeit Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Die größte Regionalgruppe unter den Vertragsstaaten ist die afrikanische Gruppe von 33 Staaten, dazu kommen 19 asiatisch-pazifische Länder, 18 Staaten aus Osteuropa, 28 aus Lateinamerika und der Karibik, 25 aus Westeuropa (darunter auch Deutschland) und andere. Russland, China, die USA, Indien, Israel, Iran und die Türkei sind keine Mitglieder.

### 2. Wie unterscheidet sich der IStGH von anderen Gerichten?

Der IStGH ist der erste ständige internationale Strafgerichtshof. Seine Zuständigkeit umfasst die Tatbestände Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie das Verbrechen der Aggression (eines Angriffskrieges). Er ist kein Organ der Vereinten Nationen.

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien<sup>8</sup> zum Beispiel war ein von 1993-2017 tätiges UN-Tribunal mit Sitz in Den Haag.<sup>9</sup> Im Gegensatz zum Internationalen Gerichtshof, IGH,<sup>10</sup> der Konflikte zwischen Staaten regelt, werden vom IStGH Einzelpersonen zur Rechenschaft gezogen.



Bild: Gesellschaft für bedrohte Völker

<sup>8</sup>Englisch: International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, ICTY.

<sup>9</sup>Er wurde durch Resolution 827 des UNO-Sicherheitsrats (v. 25. Mai 1993) geschaffen und war zuständig für die Verfolgung schwerer Verbrechen, die seit 1991 in den Jugoslawienkriegen begangen wurden, darunter schwere Verstöße gegen die Genfer-Konventionen, Völkermorde, Verbrechen gegen Menschlichkeit, Kriegsverbrechen.

<sup>10</sup> Englisch: International Court of Justice, ICJ.

### **3. Wann kann der IStGH tätig werden?**

Der IStGH kann nur intervenieren, wenn die Verbrechen, für die er zuständig ist, auf dem Gebiet eines Vertragsstaats stattfinden oder von einem oder einer Angehörigen eines Vertragsstaats begangen werden. Er darf nur tätig werden, wenn die eigenen Justizbehörden eines Staates nicht willens oder nicht in der Lage sind, ein Verfahren ernsthaft zu betreiben. Ein Verfahren ist nicht zulässig, wenn in einem Staat bereits Ermittlungen laufen oder eine Strafverfolgung in Gang gesetzt wurde. Der IStGH kann sich nur mit Verbrechen befassen, die nach dem 1. Juli 2002, dem Inkrafttreten des Römischen Statuts, begangen wurden.

### **4. Wer bestimmt die Aufnahme eines Verfahrens durch den IStGH?**

Die Initiative für ein Verfahren vor dem ICC kann von einem Vertragsstaat ausgehen.<sup>11</sup> Nicht-Vertragsstaaten können die Gerichtsbarkeit des IStGH anerkennen. Der Ankläger des IStGH kann seinerseits ebenfalls Ermittlungen aufnehmen. Auch der UN-Sicherheitsrat kann Fälle an den IStGH übertragen. Auf diesem Wege kann selbst gegen Angehörige von Nichtvertragsstaaten ermittelt werden. Allerdings ist eine solche Überweisung nur denkbar, wenn keines der fünf ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat (USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Russland, China) ein Veto einlegt.

### **5. Kann der IStGH sogar Staatsführer anklagen?**

Ja, wenn die in Fragen 3. und 4. genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgabe des IStGH ist es, nicht einzelne Soldaten oder Milizen anzuklagen, die z.B. an einem Massaker beteiligt waren, sondern die politisch Verantwortlichen. Deswegen kann das Gericht die Immunität selbst von Staatsführern aufheben. Mit dem Sudanese Omar Hassan al Bashir wird erstmals ein amtierender Staatspräsident per Haftbefehl gesucht.<sup>12</sup>

### **6. Hat sich durch den IStGH deutsches Recht geändert?**

Seit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) im Jahr 2002 ist Deutschland eines der ersten Länder, die das Rom-Statut des IStGH in ihr nationales Recht übernommen haben. Das Gesetz definiert Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord im Einklang mit dem IStGH-Vertrag und enthält auch Bestimmungen über Befehlsverantwortung

---

<sup>11</sup> Nicht-Vertragsstaaten können die Gerichtsbarkeit des IStGH allerdings auch anerkennen.

<sup>12</sup> Die Überstellung nach Den Haag ist jedoch bis heute nicht erfolgt. Mehr dazu in Kapitel 8.2.

und weitere Formen der Verantwortlichkeit. So können die deutschen Behörden unter dem VStGB schwerste, im Ausland verübte Völkerrechtsverstöße untersuchen und strafrechtlich verfolgen, auch wenn die fraglichen Verbrechen keine Verbindung zu Deutschland haben.

### **7. Hat der IStGH eigene Vollzugsmittel?**

Der IStGH hat keine eigene Polizei oder Vollzugsbehörde. Daher ist der IStGH auf die Zusammenarbeit mit Staaten angewiesen, nicht nur beim Sammeln von Beweisen, sondern etwa auch bei Logistik oder Sicherheit - insbesondere bei Festnahmen, der Überstellung von festgenommenen Personen an die Internierungseinrichtung des IStGH in Den Haag, der Identifizierung sowie dem Aufspüren und Einfrieren oder der Beschlagnahme von Erlösen, Eigentum und Vermögensgegenständen sowie Tatwerkzeugen zum Zweck der späteren Einziehung, der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, dem Schutz von Opfern und Zeugen und der Sicherstellung von Beweismitteln.

### **8. Kann ein Vertragsstaat aus dem IStGH austreten?**

Ja. Ein Vertragsstaat kann durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Benachrichtigung vom Rom-Statut zurücktreten. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Benachrichtigung wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.<sup>13</sup>

### **9. Wie wird der IStGH finanziert?**

Die Vertragsstaaten des IStGH bestimmen das Budget und stellen die notwendigen Mittel. Die Vereinten Nationen steuern ebenfalls finanzielle Mittel bei, insbesondere in den Fällen, in denen der IStGH aufgrund der Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat ermittelt und gerichtlich vorgeht. Der IStGH hat sonst ein Abkommen mit den Vereinten Nationen, das den Rahmen dieser Zusammenarbeit mit den UN und seinen verschiedenen Fonds und Programmen abdeckt.

---

<sup>13</sup> Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragspartei dieses Statuts erwachsen sind. Sein Rücktritt berührt auch nicht eine etwaige Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren, bei denen der zurücktretende Staat zur Zusammenarbeit verpflichtet war und die begonnen wurden, bevor der Rücktritt wirksam wurde; er berührt auch nicht die weitere Behandlung einer Angelegenheit, mit welcher der Gerichtshof bereits befasst war, bevor der Rücktritt wirksam wurde.

## 10. Hat sich der Zuständigkeitsbereich des IStGH seit 2002 verändert?

Im Dezember 2017 einigten sich die Vertragsstaaten des Römischen Statuts auf einer Konferenz im UN-Hauptquartier in New York per Konsens, auch das „Verbrechen der Aggression“ in seine Zuständigkeit aufzunehmen. Vom 17. Juli 2018 an kann der IStGH in Den Haag auch bei Angriffskriegen die Gerichtsbarkeit ausüben. Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen der Aggression" die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

## 5. Zuständigkeit und Struktur des IStGH

Der IStGH kann laut dem Rom-Statut<sup>14</sup> nur bei Verbrechen ermitteln, die nach dem Beginn seiner Arbeit am 1. Juli 2002 verübt wurden.<sup>15</sup> Im Gegensatz zu den Tribunalen der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda ist der IStGH kein Organ der Vereinten Nationen, sondern Ergebnis eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen Staaten.

Derzeit sind 123 Staaten Mitglied des IStGH. Im Gegensatz zum Internationalen Gerichtshof (IGH), der ebenfalls in Den Haag ansässig ist, regelt der Internationale Strafgerichtshof nicht Konflikte zwischen Staaten, sondern befasst sich mit Vorwürfen gegen einzelne Personen.

Der IStGH kann dann tätig werden, wenn Menschenrechtsverletzungen nicht vor dem jeweiligen nationalen Gericht behandelt werden, weil die Justiz des Landes nicht über die nötigen Mittel verfügt oder zu abhängig von der politischen Führung ist. Der IStGH folgt damit dem Prinzip der Komplementarität. Die bereits genannten UN-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda hingegen sind gegenüber den nationalen Gerichten vorrangig zuständig. Der IStGH ist ein „back-up-System, [eine] letzte Möglichkeit, um eine absolute Straflosigkeit zu verhindern.“<sup>16</sup>

---

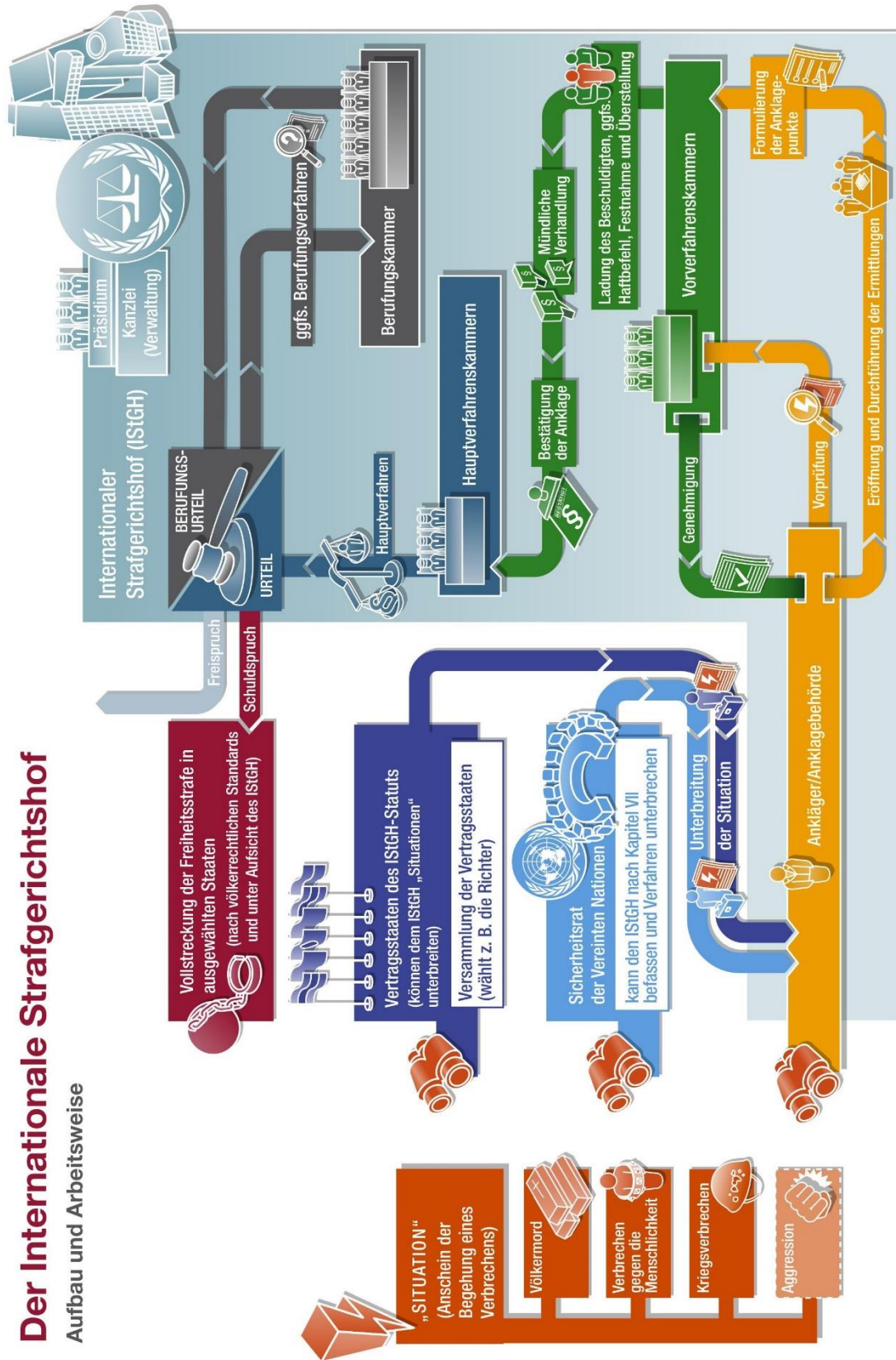
<sup>14</sup> Das Rom-Statut (auch Römer Statut oder Römisches Statut genannt) ist die vertragliche Grundlage, auf die sich die Mitgliedsstaaten auf der Staatenkonferenz im Juli 1998 geeinigt haben.

<sup>15</sup> Nachdem im April 2002 66 Staaten das Statut ratifiziert hatten, war die Voraussetzung der Ratifizierung durch mindestens 60 Staaten erfüllt.

<sup>16</sup> Vgl. Wolfgang Kaleck: Mit zweierlei Maß – Der Westen und das Völkerstrafrecht. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin, S. 13.

## Der Internationale Strafgerichtshof

Aufbau und Arbeitsweise



Bundeszentrale für politische Bildung, 2014, [www.bpb.de](http://www.bpb.de)

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de



## 5.1 Für welche Verbrechen ist der IStGH zuständig?

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) ist für folgende Verbrechen zuständig:

- **Kriegsverbrechen**, also schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, das bestimmte Arten der Kriegsführung verbietet.
- **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**, also z.B. Folter, Vergewaltigungen und Morde im Rahmen eines systematischen Angriffs auf Zivilisten.
- **Völkermord**, also das Töten von Mitgliedern einer nationalen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Gruppe mit der Absicht, die jeweilige/n Gruppe/n ganz oder teilweise zu zerstören, sowie Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe sowie die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.
- **Verbrechen der Aggression**, also die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung eines die Charta der Vereinten Nationen verletzenden Angriffskrieges.<sup>17</sup>

## 5.2 Wann nimmt der IStGH Ermittlungen auf?

Der IStGH kann Ermittlungen aufnehmen, wenn

- ein **Vertragsstaat**, also ein Mitglied des IStGH, **an ihn herantritt** und darum bittet, dass Ermittlungen aufgenommen werden. Beispiel hierfür wäre die Überweisung des Falles von Menschenrechtsverletzungen durch die Rebellen der sogenannten Lord's Resistance Army (LRA) in Uganda. Die ugandische Regierung trat 2004 an den IStGH heran, weil sie selbst nicht über die Mittel verfügte, die LRA und ihre Anführer vor Gericht zu stellen.<sup>18</sup> Der Gerichtshof ist zuständig, wenn die Straftaten entweder auf dem

---

<sup>17</sup> Diese Kategorie wurde auf einer Konferenz der IStGH-Vertragsstaaten in Ugandas Hauptstadt Kampala im Jahr 2010 definiert. In einer weiteren Konferenz der IStGH-Vertragsstaaten in New York im Dezember 2017 wurde beschlossen, dass der IStGH vom 17. Juli 2018 an bei Aggressionsverbrechen ermitteln kann. Vgl. International Criminal Court, Assembly activates Court's jurisdiction over crime of aggression, 15.12.2017, <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1350>

<sup>18</sup> Der IStGH erließ Haftbefehle gegen fünf Anführer der LRA. Jedoch konnten die Gesuchten bis heute nicht an den IStGH überstellt werden, weil sie sich dem Zugriff durch ugandische Behörden erfolgreich entzogen. Vgl. Wolfgang Kaleck: Mit zweierlei Maß – Der Westen und das Völkerstrafrecht. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin, S. 99.

Staatsgebiet oder von Angehörigen des Vertragsstaates begangen wurde. Beides trat im Fall von Uganda zu.

- der **UN-Sicherheitsrat** einen Fall an ihn überweist. Beispiel hierfür wäre die Übertragung der Ermittlungen im Fall von Darfur im Sudan durch den Sicherheitsrat an den IStGH im Jahr 2005. Der Sudan ist nicht Mitglied des IStGH, weswegen die Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat die einzige Möglichkeit war, gegen die Verantwortlichen des Völkermordes zu ermitteln. Die Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat kann bereits dann scheitern, wenn nur eines der ständigen fünf Mitglieder des Sicherheitsrates (USA, Russland, Volksrepublik China, Frankreich, Vereinigtes Königreich) ein Veto gegen die Überweisung einlegt.
- Die Anklagebehörde des IStGH **selbst Vorermittlungen** aufnimmt. Geht die Anklagebehörde davon aus, dass eine hinreichende Grundlage für ein Ermittlungsverfahren besteht, muss sie die sogenannte Vorverfahrenskammer um eine Genehmigung für die Aufnahme des eigentlichen Ermittlungsverfahrens bitten.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup>Vgl. Kai Ambos, Die Rolle des Internationalen Strafgerichtshof. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 24/2006, S. 13.



Bild: Gesellschaft für bedrohte Völker

### 5.3 Struktur des IStGH

Mehr als 900 Personen aus über 100 Ländern arbeiten beim IStGH. Die 18 hauptamtlichen Richter werden von einer Versammlung der IStGH-Vertragsstaaten für neun Jahre gewählt. Der IStGH besteht aus einem Präsidium, drei richterlichen Abteilungen, einer unabhängigen Anklagebehörde und einer Kanzlei. Das Präsidium leitet den IStGH und bildet sich aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die unter den Richtern ausgewählt werden. Die drei richterlichen Abteilungen bilden sich aus zwei Vorverfahrenskammern, mehreren Hauptverfahrenskammern und einer Berufungskammer.<sup>20</sup> Die Richter dürfen nicht über Fälle urteilen, die in ihrem Heimatland geschehen sind. Um Richter am IStGH zu werden, muss man nicht unbedingt vorher Richter gewesen sein. Laut Römischen Statut werden die Richter „unter Personen von hohem sittlichem Ansehen ausgewählt, die sich durch Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit auszeichnen.“<sup>21</sup>

Die Kanzlei organisiert Sitzungstermine, ist für die Übersetzung von Dokumenten und das Dolmetschen während des Prozesses zuständig, verwaltet Einnahmen und Ausgaben und besitzt die Verantwortlichkeit für das Zeugenschutzprogramm.<sup>22</sup> Die Abteilung Treuhandfonds für Opfer verteilt nach einer Verurteilung Entschädigungen. Zeugen werden nach Den Haag eingeflogen. Das Gericht versucht dafür zu sorgen, dass ihre Kooperation mit dem IStGH nicht nach außen dringt, in dem in Zusammenarbeit mit den Zeugen Cover Stories erstellt werden. Niemand soll wissen, dass ein Zeuge oder eine Zeugin in Den Haag war, um vor dem IStGH auszusagen.<sup>23</sup>

Die Anklagebehörde besteht aus drei Abteilungen: In der Ermittlungsabteilung arbeiten Kriminologen und Analysten, die vor Ort ermitteln und Beweise sammeln. In der nächsten Abteilung stellen Staatsanwälte und Juristen die gesammelten Beweise gerichtlich verwertbar zusammen und präsentieren sie schließlich vor Gericht. Die sogenannte Abteilung „Gerichtsbarkeit, Komplementarität und Kooperation“ organisiert Visa und Sicherheit der Ermittler und pflegt Kontakte zu Wissenschaftlern, Länderexperten und Regierungen.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup>Christian Schaller, Der Internationale Strafgerichtshof – Aufbau und Arbeitsweise, 16.03.2014, <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/180707/themengrafik-der-internationale-strafergerichtshof>.

<sup>21</sup>Zitiert nach Benjamin Dürr: Im Namen der Völker – Der lange Kampf des Internationalen Strafgerichtshofs. Edition Körber Stiftung Hamburg, S. 155.

<sup>22</sup>Vgl. ebenda, S. 15-16.

<sup>23</sup> Vgl. ebenda, S. 137-139.

<sup>24</sup>Vgl. ebenda, S. 110.

Eine Vollzugsbehörde hat der IStGH nicht. Will er in einem Land ermitteln, muss er bei der dortigen Regierung Visa für seine Ermittler beantragen. Haftbefehle kann er selbst nicht vollstrecken. Wird also - wie im Fall von Sudans Staatspräsident al Bashir geschehen - ein Haftbefehl durch den IStGH erlassen, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, den Gesuchten auszuliefern, sollte er in ihr Land einreisen.<sup>25</sup> Wenn dies nicht geschieht, hat der Gerichtshof die Möglichkeit, eine Beschwerde an die Vertragsstaaten-Konferenz zu übermitteln, die ihrerseits Sanktionen gegen die Vertragsstaaten verhängen könnte.<sup>26</sup>

Das Hauptverfahren kann erst stattfinden, wenn der Angeklagte nach Den Haag ausgeliefert wurde und damit vor Gericht erscheinen kann.

## 6. Deutschland und der IStGH

In den 1990er Jahren setzte sich Deutschland mit Nachdruck für ein ständiges internationales Strafgericht ein. Außenminister Hans-Dietrich Genscher (FDP) forderte in einer Rede im Bundestag im April 1991 einen „internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen, vor dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen gegen den Frieden, wo Völkermord, wo Kriegsverbrechen und wo Umweltverbrechen angeklagt und verurteilt werden können“.<sup>27</sup> Genschers Nachfolger, Klaus Kinkel (FDP), setzte sich ebenfalls für einen ständigen Strafgerichtshof ein.

Ende 1997 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Ministerien: In der Frage, ob man gegebenenfalls deutsche Staatsbürger an den zukünftigen Strafgerichtshof ausliefern müsse, setzten sich das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Justiz gegen das Bundesverteidigungsministerium durch. Letzteres hatte ausgeschlossen, dass z.B. deutsche Soldaten ausgeliefert würden. Mit dem Hinweis darauf, dass der Strafgerichtshof nur tätig würde, wenn es innerhalb Deutschlands keine wirksame Strafjustiz gebe, konnten die Bedenken des Verteidigungsministerium schließlich überwunden werden.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Mehrere IStGH-Mitglieder haben es jedoch aus politischen Gründen versäumt, mit al Bashir den Präsidenten eines der größten afrikanischen Länder nach Den Haag auszuliefern.

<sup>26</sup>Vgl. Benjamin Dürr: Im Namen der Völker – Der lange Kampf des Internationalen Strafgerichtshofs. Edition Körber Stiftung Hamburg, S. 127. Bis heute hat jedoch die Vertragsstaaten-Konferenz noch nie Sanktionen verhängt.

<sup>27</sup>Zitiert nach: Markus Eikel: „Die Herrschaft des Rechts und nicht das Recht des Stärkeren“ – Die Bundesrepublik Deutschland und die Entstehungsgeschichte des Internationalen Strafgerichtshofs 1993 bis 1998, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Heft 1 / 2018, S.10.

<sup>28</sup>Vgl. ebenda, S. 27.

Bei den Verhandlungen über das Römische Statut spielte Deutschland eine wichtige Rolle. Als Mitglied der Gruppe der sogenannten „Gleichgesinnten Staaten“ setzte sich Deutschland gemeinsam mit Staaten wie Kanada, Südafrika und Neuseeland gegen eine Kontrolle des IStGH durch den UN-Sicherheitsrat ein.<sup>29</sup> Waren das Jugoslawien-Tribunal (International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, ICTY) und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda, ICTR) temporäre Einrichtungen, die direkt dem UN-Sicherheitsrat und damit der besonderen Einflussnahme der fünf ständigen Mitglieder<sup>30</sup> unterworfen waren, sollte ein zukünftiger ständiger Strafgerichtshof unabhängiger vom UN-Sicherheitsrat agieren können. Alle Mitglieder des ständigen Strafgerichtshofes sollten gleiches Stimmrecht haben.

Am 10. Dezember 1998 unterzeichnete die Bundesregierung das Rom-Statut. Die Ratifizierung erfolgte im Dezember 2000. Aufgrund einer Ergänzung im Grundgesetz war nun eine Auslieferung deutscher Staatsangehöriger an EU-Staaten und internationale Gerichtshöfe möglich. Im Juni 2002 wurde der im Rom-Statut aufgeführte Strafbestandskatalog in das deutsche Rechtssystem übernommen.

Seit dem Beginn der Arbeit des IStGH im Jahr 2002 ist das deutsche Engagement gemischt zu bewerten: Zwar engagierte sich Deutschland in Gestalt der damaligen Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Kerstin Müller (Grüne), im Jahr 2005 erfolgreich für die Überstellung des Falles von Sudans Machthaber Al Bashir an den IStGH durch den UN-Sicherheitsrat.<sup>31</sup> Während aber im Jahr 2015 der Europäische Auswärtige Dienst und der britische Afrika-Minister Duddridge forderten, dass der internationale Haftbefehl gegen Al Bashir aus dem Jahr 2009 endlich vollstreckt werden müsse, blieb die Bundesregierung stumm und konzentrierte sich im Rahmen des sogenannten „Khartum-Prozesses“ um eine Kooperation mit den sudanesischen Behörden zur Abwehr von Flüchtlingen aus Afrika.<sup>32</sup> Ehemalige Janjaweed-Reitermilizen, die seit

---

<sup>29</sup> Vgl. Hannah-Lea Pfeiffer, Das Rom-Statut: <https://www.geschichte-menschenrechte.de/das-rom-statut/?type=98765>.

<sup>30</sup>Die fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats sind: USA, Russland, Volksrepublik China, Frankreich und das Vereinigte Königreich.

<sup>31</sup>Mehr zum Fall von Al Bashir in Kapitel 7.2.

<sup>32</sup>Pressemitteilung der Gesellschaft für bedrohte Völker, 15.06.2015. <http://www.gfbv.de/de/news/wird-sudans-staatspraesident-bashir-nach-den-haag-ueberstellt-7554/>

dem Jahr 2003 am Völkermord in Darfur mitgewirkt hatten, sind heute Mitglieder der sudanesischen Spezialeinheiten RSF (Rapid Support Forces).<sup>33</sup>

Am 03. Juni 2013 ratifizierte die Bundesrepublik als eine der ersten Staaten die Erweiterungen des Rom-Statuts: Neben Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sollte nun auch das Verbrechen der Aggression, also eines Angriffskrieges, unter Strafe gestellt werden.<sup>34</sup>

Auf der anderen Seite kritisierte Hans-Peter Kaul, zwischen 2003 und 2014 Richter am IStGH, in einem Interview, dass Deutschland sich bei den Verhandlungen über den IStGH-Haushalt im Jahr 2011 gegen eine Erhöhung des Budgets aussprach, „und das bei gleichzeitig steigender Arbeitsbelastung in Den Haag. Das hat die Funktionsfähigkeit des Gerichts erheblich beeinträchtigt.“<sup>35</sup>

### **Ankündigungen für den Sitz Deutschlands im UN-Sicherheitsrat 2019-2020**

Während der Kampagne Deutschlands für einen Sitz im Sicherheitsrat für die Jahre 2019/2020 kündigte die Bundesregierung an, den Kampf gegen Straflosigkeit und eine internationale Ordnung, die auf Regeln basiert, zu unterstützen. Nils Annen, Staatsminister im Auswärtigen Amt, fand bei seiner Rede auf einer Veranstaltung im Auswärtigen Amt zum Thema internationale Strafgerichtsbarkeit im Mai 2018 deutliche Worte: „Gerade auch im Licht unserer eigenen Geschichte werden wir Kriegsverbrechen, Folter, die mutwillige Tötung von Zivilisten, Vergewaltigungen und sogenannte ethnische Säuberungen niemals hinnehmen.“<sup>36</sup> Der deutsche Botschafter bei den Vereinten Nationen, Christoph Heusgen, kündigte nach der Wahl Deutschlands in den Sicherheitsrat an, der Einsatz für eine auf Regeln basierende Weltordnung werde „Leitmotiv“<sup>37</sup> der deutschen Außenpolitik sein. Zugleich warnte er davor, dass Russland und China den Rückzug der USA aus internationalen Abkommen dafür nutzen würden, „unsere [ ]

---

<sup>33</sup> Vgl. Christian Jakob/Simone Schindwein: Diktatoren als Türsteher Europas – Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlagert. Ch. Links Verlag, Berlin, 2017, S. 17.

<sup>34</sup> Reinhard, Müller: Aggression und Einflussnahme, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13. Juni 2013; <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/internationaler-straengerichtshof-aggression-und-einflussnahme-12238358.html>

<sup>35</sup> Interview mit Hans-Peter Kaul im Tagesspiegel, erschienen am 05.08.2014: <https://www.tagesspiegel.de/politik/hans-peter-kaul-in-seinem-letzten-interview-deutschland-hat-sich-von-der-amerikanischen-bevormundung-geloest/10284196.html>

<sup>36</sup> Rede von Staatsminister Nils Annen anlässlich der Podiumsdiskussion „Internationale Strafgerichtsbarkeit als Element der Globalen Friedensordnung“ im Auswärtigen Amt in Berlin, 15.05.2018, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/annen-internationale-straengerichtsbarkeit/2080416>

<sup>37</sup> Christoph Heusgen: Globale Sicherheitspolitik: Wir sind gefordert. <https://peacelab.blog/2018/06/globale-sicherheitspolitik-wir-sind-gefordert>

regelbasierte Ordnung zurückzudrehen oder in eine andere Richtung zu lenken als wir dies für richtig hielten.“<sup>38</sup> Deutschland werde sich u.a. für Verweise von Verfahren über schwere Menschenrechtsverletzungen durch den UN-Sicherheitsrat an den IStGH einsetzen.

## 7. Die Positionen von Nicht-Vertragsstaaten des IStGH

### 7.1 Position der USA

Bei den Verhandlungen um das Römische Statut setzten sich die USA dafür ein, dass die Strafverfolgung durch den IStGH von der Zustimmung des jeweils betroffenen Staates abhängig gemacht werden müsse. Ermittlungen gegen Angehörige aus Drittstaaten lehnten die USA ab. Es dürfe also z.B. nicht gegen amerikanische Soldaten ermittelt werden, die in einem Vertragsstaat des IStGH Verbrechen begangen haben sollen. In der Abstimmung am Ende der Verhandlungen waren die USA eines von sieben Ländern, die gegen den Vertragsentwurf stimmten.

Drei Wochen vor seinem Auszug aus dem Weißen Haus unterschrieb US-Präsident Bill Clinton im Dezember 2000 das Römische Statut. Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofes wurden die USA jedoch nicht, da der US-Kongress das Statut nicht ratifizierte. Clintons Nachfolger, George W. Bush, zog die Unterschrift seines Vorgängers zurück. Er wollte vermeiden, dass amerikanische Soldaten vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt werden könnten. Als ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates haben die USA jedoch dazu beigetragen, dass der IStGH gegen den sudanesischen Präsidenten al Bashir wegen dessen Verbrechen in Darfur ermitteln und im Jahr 2009 einen internationalen Haftbefehl ausstellen konnte. Der Fall al Bashir wurde vom UN-Sicherheitsrat an den IStGH verwiesen. Auch gegen Libyens Diktator Muammar al Gaddhafi konnte seitens des IStGH ermittelt werden, da die USA kein Veto gegen die Übertragung des Falles durch den UN-Sicherheitsrat einlegten.

Unter Präsident Trump haben sich die USA aus mehreren internationalen Abkommen herausgezogen, darunter aus dem Klimavertrag von Paris. Trumps Regierung betont noch stärker als seine Vorgänger die nationale Souveränität. „Amerika zuerst“ (America First) bedeutet auch im Falle des Internationalen Strafgerichtshofes, dass er seitens der US-Amerikaner eher geschwächt denn gestärkt werden soll. Mit John Bolton wurde 2018 einer der schärfsten Kritiker des IStGH nationaler Sicherheitsberater des Präsidenten. Bolton war bereits unter George W. Bush stellvertretender Außenminister gewesen und reiste Anfang der 2000er Jahre um die

---

<sup>38</sup>Vgl. ebenda.

Welt, um zahlreiche bilaterale Verträge mit Staaten zu schließen, die eine Auslieferung von amerikanischen Staatsangehörigen an den IStGH verhinderten.<sup>39</sup>

## 7.2 Die Position der Volksrepublik China

China hat das Römische Statut weder unterzeichnet noch ratifiziert. Der Einparteien-Staat betont seit seiner Gründung 1949 den Vorrang der nationalen Souveränität. Dem IStGH „rät“ die chinesische Regierung, sich nicht als „politisches Werkzeug“ missbrauchen zu lassen. Gleichwohl hat Beijing in der Vergangenheit mehrfach kein Veto im UN-Sicherheitsrat eingelegt, wenn es um die Übertragung von Länder-Fällen an den IStGH ging: Der Fall des Sudan unter al Bashir im Jahr 2005 und der Fall Libyen unter Ghaddafi im Jahr 2011 sind Beispiele hierfür. Als Frankreich im Jahr 2014 im UN-Sicherheitsrat eine Resolution vorlegte, die die Überweisung des Falles von Syrien an den IStGH vorsah, stimmte China gemeinsam mit Russland dagegen, womit die Resolution abgelehnt war. Die zunehmend selbstbewusste chinesische Außenpolitik wird in den kommen Jahren aber höchstwahrscheinlich das „Chinesische Modell“ mit seinem Primat der nationalen Souveränität predigen und die Zustimmung für Verweise durch den UN-Sicherheitsrat verweigern. Wäre die Volksrepublik Mitglied des IStGH, hätten die anderen Mitglieder die Möglichkeit, die Menschenrechtsverletzungen an Tibetern, Mongolen und Uiguren nach 2002 vor Gericht zu bringen. Der chinesische Sicherheitsapparat missachtet in der Nationalitätenregion Xinjiang systematisch seine eigenen Gesetze, indem hunderttausende Uiguren und Kasachen in illegalen Umerziehungszentren auf unbestimmte Zeit und ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden.

## 7.3 Die Position Russlands

Russland unterschrieb im Jahr 2000 das Römische Statut, hat es aber nie ratifiziert. Im November 2016 kündigte das russische Außenministerium an, ganz aus dem Vertragswerk auszusteigen. Angeblich sei der IStGH einseitig und zudem ineffizient. Das Außenministerium verwies auf die Ankündigung mehrerer afrikanischer Regierungen, aus dem IStGH aussteigen zu wollen. Begründet wurde der Austritt außerdem mit den Vorermittlungen des IStGH zum russisch-georgischen Krieg von 2008. Eine vom Außenministerium nicht erwähnte, aber möglicherweise ausschlaggebende Rolle könnte jedoch die Ankündigung von Chefanklägerin Fatouh

---

<sup>39</sup>David Bosco: What Does John Bolton's Appointment Mean for the ICC Investigation in Afghanistan?, in: Lawfare Blog, 23.03.2018, <https://www.lawfareblog.com/what-does-john-boltons-appointment-mean-icc-investigation-afghanistan>

Bensouda ein paar Tage zuvor gewesen sein, dass die russische Annexion der Krim und die Kämpfe in der Ostukraine auf einen bewaffneten Konflikt zwischen Russland und der Ukraine hindeuteten.

#### 7.4 Die Position der Türkei

Die Türkei hatte von Beginn an kein Interesse an der Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs und ist nicht Mitglied des IStGH. Seit der Entstehung der Republik Türkei begehen türkische Armee, Polizei und paramilitärische Verbände des so genannten „Dorfschützersystems“<sup>40</sup> an der kurdischen Zivilbevölkerung Menschenrechtsverletzungen. Die Türkei befürchtet, dass die im Krieg gegen die Kurden begangenen Verbrechen vor internationale Gerichte kommen könnten. Der IStGH kann wie im Falle Jemens nicht aktiv werden. Da die Türkei kein Mitglied des IStGH ist, kann eine Untersuchung nur durch den UN-Sicherheitsrat veranlasst werden. Die Türkei als NATO-Partner könnte von den Veto-Mächten USA, Vereinigtes Königreich oder Frankreich geschützt werden.

Oft wirft der türkische Präsident Erdogan dem Westen und der UN eine Doppelmoral vor.<sup>41</sup> Was Erdogan selbst von dem internationalen Recht und dem IStGH hält, zeigt sein Umgang mit dem sudanesischen Machthaber al-Baschir. Erdogan nahm den per Haftbefehl wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in Darfur vom IStGH gesuchten Sudanesen in Schutz und empfing ihn öffentlich in der Türkei. "Ein Muslim kann keinen Völkermord begehen",<sup>42</sup> sagt Erdogan zur Rechtfertigung seiner ablehnenden Haltung zum IStGH.

Zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 31. Dezember 2017 kam es in den kurdischen Städten der Türkei zu massiven Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, insbesondere in Cizre (Cizîr), Sûr, Şırnak (Şirnex) und Nusaybin (Nisêbin) während der Kämpfe zwischen dem türkischen Militär und den Kämpfern der verbotenen kurdischen PKK. Auch die seit 2003 begangenen zahlreichen Morde, Bombenanschläge, Entführungen und andere Staatsverbrechen gegen Angehörige der kurdischen Volksgruppe müssten vom IStGH untersucht werden. Seit dem Wiederaufflammen der Kämpfe 2015 wurden mehr als 500.000 Menschen Opfer von

---

<sup>40</sup>Türkisch: koruculuk sistemi.

<sup>41</sup><https://m.bianet.org/bianet/siyaset/174199-cumhurbaskani-erdogan-ve-uluslararasi-ceza-mahkemesi>

<sup>42</sup><https://www.n-tv.de/politik/Erdogan-verteidigt-al-Baschir-article582872.html>

Zwangsumsiedlungen und mehr als 7.000 Mitglieder, leitende Angestellte und gewählte Vertreter und Vertreterinnen der pro-kurdischen Partei HDP inhaftiert.

Auch gegen die Kurden außerhalb des Landes geht die Türkei militärisch vor. Die türkische Armee führte vom 20. Januar bis zum 18. März 2018 einen völkerrechtswidrigen Krieg unter dem Namen „Operation Olivenzweig“ gegen die syrisch-kurdische Region Afrin. Mindestens 300 Zivilisten wurden bei türkischen Angriffen auf Afrin getötet. 3.000 bis 7.000 Kurden wurden verschleppt. Niemand weiß, wo sich diese Personen befinden. Heiligtümer der Yeziden und Aleviten und Friedhöfe der Kurden in Afrin wurden geschändet. Auch Krankenhäuser, Trinkwasseranlagen, Elektrizitätswerke, Staudämme und Kulturstätten wurden von der türkischen Luftwaffe angegriffen.

## 7.5 Die Position Saudi-Arabiens

Saudi-Arabien ist nicht Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofes. Am 29. September 2017 verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat eine Resolution zur unabhängigen Untersuchung von Kriegsverbrechen im Jemen. Der Entscheidung waren intensive Diskussionen vorausgegangen: Saudi-Arabien wollte bis zuletzt unabhängige, internationale Untersuchungen im Jemen verhindern.

Die Resolution erteilte UN-Menschenrechtskommissar Zeid Ra'ad Al Hussein das Mandat, „eine umfassende Analyse aller mutmaßlichen Verletzungen internationaler Menschenrechte und Übergriffe“ in dem seit 2015 andauernden Jemen-Konflikt zu erstellen.<sup>43</sup>

Durch den Luftkrieg, die Willkür, Rechtlosigkeit und Gewalt sind etwa 21,2 Millionen Menschen, also fast 85 Prozent der Bevölkerung des Jemen, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Etwa 7,6 Millionen, darunter drei Millionen Kinder und Frauen, leiden an Unterernährung. Auch Epidemien wie Cholera sind bereits ausgebrochen. Zudem wurden seit Beginn der saudischen Intervention im März 2015 zwischen 4.000 und 10.000 Zivilisten getötet, mindestens 10.000 verletzt, unter ihnen nicht weniger als 2.140 Kinder. Mindestens drei Millionen Jemeniten sind auf der Flucht. Mehr als 2.000 Schulen wurden zerstört oder schwer beschädigt.

---

<sup>43</sup>Vgl. UN-Menschenrechtsrat: Resolution 36/31, unter: <https://daccess-ods.un.org/TMP/3160415.29178619.html> (30.05.2018).

Zwischen die Fronten ist die Minderheit „Al-Akhdam“ geraten, die bereits vor dem Krieg unter starker Diskriminierung zu leiden hatte.<sup>44</sup>

Die Entscheidung des UN-Menschenrechtsrats über die Resolution vom 29. September 2017 war ein großer Erfolg für europäische Staaten und Kanada, die auf eine internationale Untersuchung im Jemen gedrungen hatten. Dennoch kann der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) nicht tätig werden. Weder Jemen noch Saudi-Arabien haben das Rom-Statut ratifiziert und sind damit keine Mitglieder des IStGH. Es bleibt der Weg über eine Resolution des UN-Sicherheitsrats, falls keine der Veto-Mächte die Saudis „in Schutz nimmt“.

## 8. Der IStGH und ausgewählte Konflikte

### 8.1 Der Fall Kongo

Die Demokratische Republik Kongo gilt als eines der bedeutendsten Aktionsfelder des IStGH. Denn der Staat wird seit dem Jahr 1998 von Bürgerkriegen und bewaffneten Konflikten erschüttert, in die zahlreiche nichtstaatliche Akteure, die reguläre Armee sowie Nachbarländer verwickelt sind. Mehr als 6,5 Millionen Kongolesen sind seither Gewalt, Krieg und schweren Menschenrechtsverletzungen zum Opfer gefallen.

Im Jahr 2004 hat die Regierung des Kongo den IStGH aufgefordert, Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die Gewalt einzuleiten. Im Juni 2004 hat der damalige Chefankläger Luis Moreno-Ocampo damit offiziell begonnen. Letztlich wurden sechs führende Vertreter kongolesischer oder ruandischer Milizen angeklagt.

So wurde der Führer der Miliz „Union der Kongolesischen Patrioten (UPC)“, Thomas Lubanga Dyllo, im Jahr 2012 wegen der Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten zu 14 Jahren Gefängnis verurteilt. Der Milizen-Chef Mathieu Ngudjolo Chui von der „Nationalist and Integrationist Front (FNI)“ wurde wegen Mordes und Plünderungen verurteilt. Mehrere weitere Milizionäre wurden jedoch mangels stichhaltiger Beweise freigesprochen.

Viele Kongolesen bedauerten es insbesondere, dass der kongolesische Milizenführer Jean-Pierre Bemba nicht wegen seiner zahllosen Kriegsverbrechen im Kongo, sondern wegen gewaltsamer Übergriffe auf die Zivilbevölkerung im Nachbarland Zentralafrikanische Republik zu 18 Jahren Haft verurteilt wurde. Umso größer war ihr Bedauern, dass das Urteil gegen Bemba

---

<sup>44</sup>Vgl. „Memorandum: Die Al-Akhdam im Jemen“, GfbV, 14. März 2017, unter: <http://www.gfbv.de/de/news/memorandum-die-al-akhdam-im-jemen-8488/> (30.05.2018).

im Juni 2018 von einer Berufungskammer aufgehoben wurde. Denn nun ist ernsthaft zu befürchten, dass der mutmaßliche Kriegsverbrecher nicht nur straflos bleibt, sondern im Dezember 2018 zum Präsidenten des Landes gewählt werden könnte.

Das Urteil gegen Bemba war als wegweisend und historisch angesehen worden, weil es zum ersten Mal mit seiner Kommandogewalt als Milizen-Chef begründet wurde und auch erstmals den Vergewaltigungsvorwurf umfasste.<sup>45</sup>

## 8.2 Der Fall Sudan

Am 31. März 2005 verwies der UN-Sicherheitsrat mit der Verabschiedung der Resolution 1593 die Ermittlungen im Fall der westsudanesischen Provinz Darfur an den Internationalen Strafgerichtshof. Am 6. Juni 2005 eröffnete die Anklagebehörde in Den Haag ein formelles Verfahren gegen den Sudans Staatspräsident Omar Hassan al Bashir.<sup>46</sup> Al Bashir, seit einem Militärputsch im Jahr 1989 an der Macht, ließ seit dem Jahr 2003 im Kampf gegen die schwarzafrikanischen Bevölkerungsgruppen der Fur, Zagawa und Masalit mehr als 5.000 Dörfer in Darfur von sudanesischen Soldaten oder Janjaweed-Reitermilizen zerstören. Dorfbewohner wurden willkürlich vergewaltigt oder erschossen, Brunnen vergiftet und Viehherden vernichtet. Al Bashir verweigerte der notleidenden Zivilbevölkerung systematisch angemessene humanitäre Versorgung. Mindestens 400.000 Menschen starben bei dem Völkermord. Sudan ist nicht Vertragsstaat des IStGH und weigerte sich, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten.

Am 4. März 2009 stellte der IStGH einen internationalen Haftbefehl gegen al Bashir wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aus. Am 12. Juli 2010 wurde die Anklage um den Tatbestand des Völkermordes erweitert.<sup>47</sup> Nach Den Haag wurde al Bashir dennoch nicht ausgeliefert. Bis heute hat al Bashir mehrere Vertragsstaaten des IStGH besucht, ohne festgesetzt worden zu sein: Er reiste in den Tschad, nach Djibouti, nach Kenia und im Juni 2015 nach Südafrika: Als al Bashir an einem Gipfeltreffen der Afrikanischen Union (AU)

---

<sup>45</sup>The Guardian, Jean-Pierre Bemba sentenced to 18 years in prison by international criminal court, 21.06.2016, <https://www.theguardian.com/law/2016/jun/21/jean-pierre-bemba-sentenced-to-18-years-in-prison-by-international-criminal-court>

<sup>46</sup>Neben al Bashir wurden auch Verfahren gegen den Minister für humanitäre Fragen, Ahmed Harun, und den Führer der Janjaweed-Milizen, Ali Kushayib, eröffnet. Gegen die beiden wurde bereits 2007 ein Haftbefehl wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgestellt. Die sudanesischen Behörden stellten Haroun im Jahr 2008 sogar falsche Personalpapiere aus, damit er unerkannt an einer Pilgerreise nach Mekka teilnehmen konnte.

<sup>47</sup>Die Anklage hatte Berufung eingelegt, nachdem die Vorverfahrenskammer im März 2009 den Vorwurf des Genozids nicht in den ersten Haftbefehl aufgenommen hatte.

teilnahm, ordnete der Oberste Gerichtshof Südafrikas an, ihm die Ausreise zu verweigern. Al Bashir hätte sich einer Anhörung stellen müssen. Obwohl ein Anwalt der südafrikanischen Regierung erklärte, man werde das Ausreiseverbot befolgen, konnte al Bashir am 15. Juni 2015 von Johannesburg abfliegen und sich damit einer drohenden Verhaftung entziehen.<sup>48</sup>

15 Jahre nach Beginn des Völkermords in Darfur ist die Lage der Zivilbevölkerung noch immer katastrophal. Mehr als drei Millionen Darfuris sind noch immer auf der Flucht. Der Sudan betreibt die Schließung ihrer Flüchtlingslager, um den Anschein von Normalität zu erwecken. Al Bashir ist weiter an der Macht. Der UN-Sicherheitsrat, der die Situation in Darfur im Jahr 2005 an den IStGH verwiesen hatte, hat es versäumt, Sanktionen gegen den Sudan zu erheben, um die Übergabe von al Bashir zu erzwingen.<sup>49</sup> Am 20. Juni 2018 kritisierte die IStGH-Chefanklägerin Fatou Bensouda den UN-Sicherheitsrat für sein fehlendes Engagement und forderte, dass gegen die Länder vorgegangen werden müsse, die sich weigern, al Bashir auszuliefern.<sup>50</sup>

### 8.3 Der Fall Syrien

Da auch Syrien das Rom-Statut nicht ratifiziert hat, ist eine Ermittlung oder gar ein Verfahren am IStGH nur durch eine Resolution des UN-Sicherheitsrates möglich. Die Ausnahme bilden hier lediglich die Verbrechen von ausländischen Kämpfern auf syrischem Boden, deren Herkunftsländer das Statut ratifiziert haben. Im Falle von Mitgliedern islamistisch-extremistischer Gruppen wie etwa dem IS könnten also Verfahren gegen Kämpfer aus dem Vereinigten Königreich, Jordanien, Tunesien oder Georgien eröffnet werden. Allerdings geht der IStGH davon aus, dass diese ausländischen Kämpfer in der Hierarchie der Gruppen zu weit unten stehen, als dass sich eine solche Strafverfolgung lohnen würde.<sup>51</sup>

Ein Mandat für den Internationalen Strafgerichtshof für mögliche Verbrechen in Syrien steht seit Beginn des Krieges immer wieder zur Diskussion, ist aber bis heute nicht vom UN-Sicherheitsrat verabschiedet worden. Schuld daran sind der Widerstand von Russland und China, die

---

<sup>48</sup>Die ZEIT: Sudans Präsident entzieht sich Festnahme in Südafrika, 15.06.2015,

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2015-06/omar-al-baschir-suedafrika-ausreise-flugzeug>

<sup>49</sup>Wolfgang Kaleck (2012): Mit zweierlei Maß – Der Westen und das Völkerstrafrecht. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin, S. 101.

<sup>50</sup>Edith M. Lederer/Washington Post: ICC Prosecutor says UN fails to promote justice in Sudan. 20.06.2018,

[https://www.washingtonpost.com/world/africa/icc-prosecutor-says-un-fails-to-promote-justice-in-sudan/2018/06/20/cc89899c-74de-11e8-bda1-](https://www.washingtonpost.com/world/africa/icc-prosecutor-says-un-fails-to-promote-justice-in-sudan/2018/06/20/cc89899c-74de-11e8-bda1-18e53a448a14_story.html?noredirect=on&utm_term=.5d9b55b604a3)

[18e53a448a14\\_story.html?noredirect=on&utm\\_term=.5d9b55b604a3](https://www.washingtonpost.com/world/africa/icc-prosecutor-says-un-fails-to-promote-justice-in-sudan/2018/06/20/cc89899c-74de-11e8-bda1-18e53a448a14_story.html?noredirect=on&utm_term=.5d9b55b604a3)

[18e53a448a14\\_story.html?noredirect=on&utm\\_term=.5d9b55b604a3](https://www.washingtonpost.com/world/africa/icc-prosecutor-says-un-fails-to-promote-justice-in-sudan/2018/06/20/cc89899c-74de-11e8-bda1-18e53a448a14_story.html?noredirect=on&utm_term=.5d9b55b604a3)

<sup>51</sup>Vgl. Kersten, Mark: „Viele Verbrechen und kein Recht“, Cicero, 30. September 2016, unter:

<https://www.cicero.de/aussenpolitik/buergerkrieg-in-syrien-viele-verbrechen-und-kein-recht> (24.05.18).

militärische, bzw. wirtschaftliche Interessen in Syrien verfolgen.<sup>52</sup> Seit 2011 hat Russland zwölf Mal sein Veto im UN-Sicherheitsrat genutzt, um Maßnahmen zum Syrienkrieg zu blockieren. Meist argumentierte es dabei, dass die Resolutionen sich einseitig nur gegen das Regime richten und so extremistische Rebellengruppen geschützt würden. Dabei sind die Chancen für eine Verurteilung des syrischen Präsidenten Bashar al-Assad in einem internationalen Verfahren groß. Über mehrere Jahre haben sowohl unabhängige Institutionen als auch UN-Organe ausreichend Beweise für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesammelt. So erklärte Carla Del Ponte, bis 2017 Ermittlerin in der Unabhängigen Internationalen Ermittlungskommission für Syrien (IICI), dass genügend Material gesammelt wäre, um Verfahren gegen politische und militärische Verantwortliche aller Seiten zu führen.<sup>53</sup>

Schließlich brachte im Mai 2014 Frankreich einen Resolutionsentwurf zur Übertragung des Falles von Syrien an den IStGH in den UN-Sicherheitsrat ein. Durch die Resolution hätten Akteure der syrischen Regierung, Milizen und Rebellengruppen, die in Syrien Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor den IStGH gestellt werden können. Dieser Resolutionsentwurf wurde von 65 Ländern, darunter auch Saudi-Arabien und der Türkei, unterstützt. Auch die USA unterstützten die Resolution, nachdem sie sichergestellt hatten, dass die seit 1967 von Israel besetzten Golan-Höhen nicht Teil der Ermittlungen sein werden. Die Resolution wurde wie erwartet mit den Stimmen Russlands und Chinas abgelehnt. Russlands UN-Botschafter Witali Tschurkin bezeichnete den Entwurf als „Werbegang“, der „unsere gemeinsamen Anstrengungen, die Krise in Syrien politisch beizulegen“, untergrabe.<sup>54</sup>

Da Russland und China durch ihr Veto im UN-Sicherheitsrat ein Verfahren zu Syrien am IStGH verhindert haben, suchte die UN-Generalversammlung nach möglichen Alternativen. Im Dezember 2016 hat sie den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus (International, Impartial and Independent Mechanism, IIIM) gegründet, der zur „Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen

---

<sup>52</sup>Vgl. Spross, Hans: „Chinas Position im Syrien-Konflikt“, Deutsche Welle, 13. April 2014, unter: <http://www.dw.com/de/chinas-position-im-syrien-konflikt/a-43370496> (30.05.2018).

<sup>53</sup>Vgl. Bickel, Markus: „Wir könnten Assad vor Gericht bringen“, Amnesty International, 31. Januar 2017, unter: <https://www.amnesty.de/journal/2017/februar/wir-koennten-assad-vor-gericht-bringen> (24.05.18).

<sup>54</sup>„Russland und China blockieren neue Syrien-Resolution“, Focus, 22.05.2014, unter: [https://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/syrien/internationaler-straengerichtshof-russland-und-china-blockieren-neue-syrien-resolution\\_id\\_3864907.html](https://www.focus.de/politik/ausland/krise-in-der-arabischen-welt/syrien/internationaler-straengerichtshof-russland-und-china-blockieren-neue-syrien-resolution_id_3864907.html) (23.05.2018).

Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung<sup>55</sup> dienen soll. Das Mandat dieses Mechanismus ist, „Beweise für Verletzungen von internationalem Menschenrecht und Missbräuche zu sammeln, zusammenzufassen, zu bewahren und zu analysieren und Akten vorzubereiten, um faire und unabhängige Strafverfolgung zu erleichtern und voranzutreiben.“<sup>56</sup> Der Mechanismus ist weder eine Staatsanwaltschaft noch ein Gerichtshof, sondern sammelt und analysiert Informationen und Beweise für internationale Verbrechen, die in Syrien begangen werden, um die Strafverfolgung in nationalen, regionalen oder internationalen Gerichten oder Tribunalen zu unterstützen, die jetzt oder in der Zukunft die Zuständigkeit für diese Verbrechen haben.

Ein großes Problem des Mechanismus ist seine Finanzierung. Da Russland eine Finanzierung über den UN-Haushalt blockieren würde, ist er von freiwilligen Spenden einzelner Ländern abhängig. Bis heute hat der Mechanismus Zusagen von ca. 14,5 Mio. US-Dollar für 2018 erhalten, zu denen 38 Staaten sowie die Europäische Kommission:

Andorra, Australien, Belgien, Botswana, Dänemark, Deutschland, Estland, die Europäische Kommission, Finnland, Frankreich, Georgien, Guyana, Irland, Island, Italien, Kanada, Katar, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, USA, Vereinigtes Königreich.

Die größten Geldgeber sind dabei die Niederlande, Deutschland, Dänemark, Kanada und Finnland, die alle über eine Million US-Dollar versprochen haben. Die Chefermittlerin, Catherine Marchi-Uhel aus Frankreich, hofft, dass die Gerichtsverfahren, zu denen die Ermittlungen des Mechanismus führen sollen, an syrischen Gerichten stattfinden können.

Da auch Staaten wie die Türkei und Katar, aber auch einige westliche Länder, Gegner des syrischen Regimes, den IIIM und die IICI finanzieren oder stark fördern, wird an der Sachlichkeit und Unabhängigkeit dieser Institutionen seitens der Anhänger des syrischen Regimes in Damaskus und vieler anderen Syrer insbesondere seitens der Gegner der syrischen islamistischen Opposition gezweifelt. Denn diese Staaten haben maßgeblich dazu beigetragen, dass der syrische Konflikt eskalierte. Diese Eskalation führte wiederum zu mehr Kriegsverbrechen in dem

---

<sup>55</sup>UN-Generalversammlung: Resolution 71/248, unter: <http://www.un.org/Depts/german/gv-71/band1/ar71248.pdf> (23.05.2018).

<sup>56</sup>Ebd.

mehrheitlich arabischen Land. Die Türkei, Katar, Saudi-Arabien und einige westliche Staaten finanzierten, trainierten und bewaffneten die so genannten Freiheitskämpfer der Freien Syrischen Armee und andere Milizen. Auch politische und diplomatische Unterstützung wurde geleistet. Heute wissen wir, dass die meisten dieser „Freiheitskämpfer“ radikale Islamisten sind. Deren Ziel ist es, in Syrien einen Scharia-Staat zu gründen. Auch diese „Freiheitskämpfer“ haben massenweise Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen begangen, allen voran an Angehörigen der syrischen Minderheiten wie der Kurden, Assyrer/Aramäer/Chaldäer, Armenier, Drusen, Ismailiten, Aleviten, Christen und Yeziden. Zuletzt geschah dies Anfang 2018 während des völkerrechtswidrigen Angriffs auf die nordsyrische-kurdische Region Afrin. Die Islamisten waren die Bodentruppe der Türkei in ihrem Angriffskrieg gegen die Kurden in Nordsyrien.

#### 8.4 Der Fall Burma

Seit Ende August 2017 wurden mehr als 717.000 muslimische Rohingya gewaltsam von der burmesischen Armee und verbündeten buddhistischen Milizen aus ihrer Heimat vertrieben. Die Streitkräfte und ihre Verbündeten betrieben dabei eine Politik der verbrannten Erde. Systematisch wurden dabei Häuser von Rohingya zerstört und Frauen vergewaltigt, um eine Rückkehr dieser Menschen in ihre Dörfer zu verhindern.

Wer gewaltsam eine gesamte ethnische Gruppe entwurzelt und systematisch vertreibt, begeht zumindest Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn nicht sogar Völkermord. Dringend müssen die Verantwortlichen für diese schweren Menschenrechtsverletzungen juristisch zur Rechenschaft gezogen werden. Denn wenn diese Verbrechen nicht geahndet werden, könnten sich Burmas Streitkräfte ermutigt fühlen, erneut Menschenrechte zu verletzen.

Bislang ist juristisch noch ungeklärt, ob der IStGH ohne Überweisung durch den Weltsicherheitsrat tätig werden kann. Denn Burma hat das Römische Statut nicht unterzeichnet, während Bangladesch, das bedeutendste Aufnahmeland der Geflüchteten, die Rechtsprechung des Gerichts anerkennt. Eine Überweisung des Dossiers durch den Weltsicherheitsrat ist kaum zu erwarten, weil China dies voraussichtlich mit seinem Veto blockieren würde.

Die Chefanklägerin des IStGH, Fatou Bensouda, hat im April 2018 das Gericht aufgefordert, zu klären, inwieweit es zuständig ist. Auch an Bangladesch hat sie sich gewandt und um die Rechtsmeinung der Regierung dieses Staates gebeten.<sup>57</sup>

---

<sup>57</sup>Reuters, ICC asks Bangladesh for input on Rohingya jurisdiction, 09.05.2018, <https://www.reuters.com/article/us-myanmar-rohingya-bangladesh/icc-asks-bangladesh-for-input-on-rohingya-jurisdiction-idUSKBN1IA2UG>